



# **Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom xx.xx.2023**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Abschnitt I: Zweckbestimmung und Arten von Unterbringungseinrichtungen**

- § 1 Zweckbestimmung, Personenkreise
- § 2 Arten von Unterbringungseinrichtungen
- § 3 Unterbringung in Übergangswohnungen
- § 4 Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften
- § 5 Unterbringung in Obdachlosenunterkünften
- § 6 Unterbringung in sonstigen Unterkünften

### **Abschnitt II: Benutzungsverhältnis**

- § 7 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses
- § 8 Ende des Benutzungsverhältnisses/Widerruf und Umsetzung

### **Abschnitt III: Allgemeine Bestimmungen zur Benutzung**

- § 9 Weisungsrecht, Betretungsrecht
- § 10 Einbringen von Sachen
- § 11 Tierhaltung
- § 12 Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

### **Abschnitt IV: Benutzungsgebühren**

- § 13 Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Höhe der Benutzungsgebühren

### **Abschnitt V: Haftung, Verwaltungszwang und Ordnungswidrigkeiten**

- § 14 Haftung
- § 15 Verwaltungszwang
- § 16 Ordnungswidrigkeiten

### **Abschnitt VI: Speichern von Daten und Schlussbestimmungen**

- § 17 Speicherung von Daten
- § 18 Schlussbestimmungen

**Anlage 1:** Gebührenverzeichnis nach § 13 Abs. 2

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 2, 7 Abs. 3 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), beschließt der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am xx.xx.2023 folgende Satzung über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung).

## **Abschnitt I**

### **Zweckbestimmung und Arten von Unterbringungseinrichtungen**

#### **§ 1 Zweckbestimmung, Personenkreise**

- (1) Die Stadt Hennef hält Unterbringungseinrichtungen in Form von Übergangswohnungen, Gemeinschaftsunterkünften, Obdachlosenunterkünften und sonstigen Unterkünften für die vorübergehende Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen als öffentliche Einrichtungen vor.
- (2) Zum Personenkreis der besonderen Bedarfsgruppen im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Satzung (Nutzerin/Nutzer – nachfolgend nutzende Person genannt) zählt insbesondere
  - a) der in § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW (FlüAG NRW) genannte Personenkreis, für den die Stadt Hennef gem. § 10 a AsylbLG örtlich zuständig ist,
  - b) der Personenkreis, welcher der Stadt Hennef gem. § 12 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zugewiesen wird, sowie der Personenkreis, der wegen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus dem Leistungsbezug nach dem AsylbLG ausscheidet und für einen vorübergehenden Zeitraum bis zur Anmietung von eigenem Wohnraum in einer Unterbringungseinrichtung verbleibt,
  - c) der in § 14 Teilhabe- und Integrationsgesetz (TIIntG NRW) genannte Personenkreis, der der Stadt Hennef zugewiesen wird,
  - d) der Personenkreis, der obdachlos ist und daher zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gem. § 14 Ordnungsbehördengesetz NRW unterzubringen ist,
  - e) der Personenkreis, der von Obdachlosigkeit bedroht ist oder der aus anderem dringenden Grund einer Unterbringung bedarf.

#### **§ 2 Arten von Unterbringungseinrichtungen**

- (1) Unterbringungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) Übergangswohnungen (§ 3)
  - b) Gemeinschaftsunterkünfte (§ 4)
  - c) Obdachlosenunterkünfte (§ 5)
  - d) Sonstige Unterkünfte (§ 6)
- (2) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der/die Bürgermeister\*in. Er/Sie kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.
- (3) Art und Umfang der Benutzung werden durch die jeweilige Hausordnung geregelt, die der/die Bürgermeister\*in hierzu erlässt. Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3 Unterbringung in Übergangswohnungen**

Als Übergangswohnungen gelten Wohnungen, die zum Zwecke der Unterbringung des im § 1 Abs. 2 a, b und c dieser Satzung genannten Personenkreises vorgehalten werden. Es handelt sich bei diesen Wohnungen um von der Stadt angemietete Privatwohnungen. Die Zuweisung in die Übergangswohnungen erfolgt durch die Sozialverwaltung.

### **§ 4 Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften**

Die Stadt Hennef betreibt für besondere Lagen Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung der in § 1 Abs. 2 a, b und c dieser Satzung genannten Personenkreise. Die Zuweisung in die Gemeinschaftsunterkünfte erfolgt durch die Sozialverwaltung.

### **§ 5 Unterbringung in Obdachlosenunterkünften**

- (1) Die Stadt unterhält eine Obdachlosenunterkunft zum Zwecke der vorübergehenden Unterbringung des im § 1 Abs. 2 d dieser Satzung genannten Personenkreises. Die Obdachlosenunterkunft ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt. Die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft erfolgt durch die Ordnungsverwaltung.
- (2) Obdachlos ist, wer keine Unterkunft hat und auch nicht aus eigener Kraft oder mit Hilfe unterhaltspflichtiger Angehöriger in der Lage ist, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen. Obdach wird nur vorübergehend gewährt. Die Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft erfolgt mit dem Ziel, die aufgenommenen Personen durch soziale Hilfen zu befähigen, unabhängig von ihnen zu leben.

### **§ 6 Unterbringung in sonstigen Unterkünften**

Als sonstige Unterkünfte gelten Wohnungen, die in dem Eigentum der Stadt Hennef stehen. Diese Wohnungen dienen der vorübergehenden Unterbringung des im § 1 Abs. 2 e dieser Satzung genannten Personenkreises. Die Zuweisung in die sonstigen Unterkünfte erfolgt durch die Sozialverwaltung.

## **Abschnitt II Benutzungsverhältnis**

### **§ 7 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis in den Übergangswohnungen, den Gemeinschaftsunterkünften, der Obdachlosenunterkunft und den sonstigen Unterkünften ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Es wird kein Mietverhältnis begründet.
- (2) Über die Belegung der Übergangswohnungen (§ 3), der Gemeinschaftsunterkünfte (§ 4) und der sonstigen Unterkünfte (§ 6) entscheidet die Sozialverwaltung, über die Belegung der Obdachlosenunterkunft (§ 5)

entscheidet die Ordnungsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie sind berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterbringungseinrichtung oder in Räume bestimmter Art und Größe aufgrund dieser Satzung besteht nicht. In den Unterbringungseinrichtungen dürfen nur die eingewiesenen Personen die ihnen zugewiesenen Räume bewohnen. Die zusätzliche Aufnahme anderer Personen oder ein Tausch der Räume ist nicht gestattet.

- (3) Das Benutzungsverhältnis wird durch Verwaltungsakt begründet. Das Benutzungsverhältnis beginnt spätestens mit dem in der Einweisung/Zuweisung ausgewiesenen Aufnahmedatum für die Unterbringungseinrichtungen. Das Benutzungsverhältnis endet bei Nichtnutzung, Widerruf der Einweisungsverfügung sowie durch Tod.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunftseinrichtung wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Einweisung/Zuweisung kann jederzeit widerrufen werden. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.
- (5) Vor Aufnahme hat die nutzende Person von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer nutzenden Personen, insbesondere durch ansteckende Krankheiten, hinzuweisen. Unbeschadet hiervon kann die Sozial- bzw. die Ordnungsverwaltung bei konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass Bedenken gegenüber der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen. Ergänzend wird vor der Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft das Ergebnis einer radiologischen Röntgenuntersuchung zur Feststellung einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose gemäß § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz gefordert.

## **§ 8 Ende des Benutzungsverhältnisses/Widerruf und Umsetzung**

- (1) Will die nutzende Person das Benutzungsverhältnis beenden, hat sie dies rechtzeitig, spätestens einen Tag vor Beendigung, gegenüber der Sozial- bzw. der Ordnungsverwaltung anzuzeigen.
- (2) Die zuständige Stelle kann das Recht auf die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen jederzeit widerrufen bzw. der nutzenden Person kann eine andere Unterkunft zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
  - a) wenn die bisherige Unterkunft aufgelöst oder im Zusammenhang mit Abriss-, Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen ganz oder teilweise geräumt werden muss,
  - b) wenn innerhalb der bestehenden Unterbringungseinrichtungen Umstrukturierungen notwendig sind,
  - c) bei Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
  - d) wenn die nutzende Person eine Ordnungswidrigkeit gem. § 16 dieser Satzung begeht,
  - e) wenn die nutzende Person die Unterbringungseinrichtung nicht am Tage der Einweisung/Zuweisung bezieht,
  - f) wenn die nutzende Person die Unterbringung zweckwidrig nutzt, indem sie z. B. weitere Personen dort wohnen lässt,
  - g) wenn die nutzende Person die ihr zugewiesene Unterbringungseinrichtung für die Zeitdauer von mehr als einer Woche nicht bewohnt bzw. nur zur Aufbewahrung ihres Hausrates verwendet sowie die Unterbringungseinrichtung nicht ausschließlich zu Wohnzwecken nutzt,
  - h) wenn die nutzende Person wiederholt Anlass zu Konflikten gibt, die zur Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Personen führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise zu beseitigen sind oder der Hausfrieden durch fehlende Rücksichtnahme nachhaltig gestört ist,

- i) wenn die nutzende Person mit der Begleichung von Gebührenschulden in Höhe der für zwei Monate anfallenden Benutzungsgebühren im Rückstand ist und wiederholt keine fristgemäßen Gebühreneinzahlungen festgestellt wurden,
  - j) wenn die nutzende Person die Unterbringung durch arglistige Täuschung erreicht hat,
  - k) wenn die nutzende Person Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt,
  - l) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
  - m) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen,
  - n) wenn die nutzende Person keine Hilfebedürftigkeit/Notlage mehr aufweist.
- (3) Das Recht auf Nutzung der Unterbringungseinrichtung endet zudem mit dem Tod der nutzenden Person. Das Nutzungsrecht geht nicht auf mögliche Erben über.
- (4) Die Sozial- bzw. die Ordnungsverwaltung können befristet ein Hausverbot für einzelne Unterbringungseinrichtungen aussprechen, sofern von der nutzenden Person Beeinträchtigungen oder Gefahren für andere nutzende Personen ausgehen oder die nutzende Person Anhaltspunkte zu Konflikten gibt, die nachhaltig den Hausfrieden stören.
- (5) Bei Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung, Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder der Aussprache von Hausverboten haben die nutzenden Personen die Unterkunft von persönlichen Gegenständen geräumt und besenrein zu übergeben. Alle Schlüssel, auch etwaige auf eigene Kosten nachgefertigte, sind der Sozial- bzw. der Ordnungsverwaltung zu übergeben. Die nutzende Person haftet für alle Schäden, die der Stadt Hennef oder einer von ihr beauftragten dritten Person oder einer Benutzungsnachfolgerin/einem Benutzungsnachfolger aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen.

### **Abschnitt III**

#### **Allgemeine Bestimmungen zur Benutzung**

##### **§ 9 Weisungsrecht, Betretungsrecht**

- (1) Die nutzende Person hat den Anforderungen dieser Satzung und den darauf basierend ergehenden Weisungen der Sozial- bzw. der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef und der beauftragten dritten Person, welcher die Aufgaben durch die vorgenannten Ämter übertragen werden, nachzukommen. Die nutzende Person ist zur Einhaltung der Hausordnung, der Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen nutzenden Personen verpflichtet.
- (2) Die Sozial- sowie die Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef und die von ihnen beauftragten dritten Personen sind bei Vorliegen eines berechtigten Grundes, unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere der Nachtruhe), ermächtigt, die zugewiesenen Räumlichkeiten der nutzenden Person zu betreten.
- (3) Ein berechtigter Grund im Sinne des Abs. 2 ist insbesondere gegeben:
- a) zum Anbringen oder Warten von Rauchmeldern
  - b) zum Begutachten gemeldeter Mängel
  - c) bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf zweckwidrige Nutzung der Wohnung (z.B. Tierhaltung, Untervermietung, Verwahrlosung der Wohnung)
  - d) bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für drohende Schäden für das Eigentum (z.B. Eindringen unangenehmer Gerüche in den Hausflur)
  - e) zum vorbeugenden Brandschutz

- (4) Beauftragte der Stadt Hennef sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Gefahr im Verzug) berechtigt, die Wohnungen und Unterkünfte auch ohne Einwilligung der Bewohner\*innen zu betreten.
- (5) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Hennef bestimmten Besucher\*innen das Betreten einer Einrichtung oder einzelner Räume auf Zeit oder Dauer untersagen.
- (6) Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 5 liegt insbesondere vor:
  - a) bei Verstößen gegen die Hausordnung
  - b) bei Belästigung von Bewohner\*innen
  - c) bei Störung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtungen

## **§ 10 Einbringen von Sachen**

- (1) Der nutzenden Person ist nur die Mitnahme von Gegenständen des persönlichen Bedarfs in die Unterbringungseinrichtung gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Sozial- bzw. der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef. Dies gilt insbesondere für Mobiliar und Elektrogeräte. § 16 der Satzung gilt entsprechend.
- (2) Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände in diesen Einrichtungen gehören zum Inventar der jeweiligen Einrichtung und dürfen von den Bewohnern bei deren Auszug nicht mitgenommen werden.
- (3) Die Stadt Hennef ist berechtigt, Gegenstände, die Flucht- und Rettungswege sowohl im Innen- als auch im Außenbereich blockieren oder andere Bewohner\*innen beeinträchtigen, jederzeit zu entfernen und entsprechend Abs. 4 zu entsorgen.
- (4) Gegenstände, welche ohne Genehmigung in die Unterbringungseinrichtungen eingebracht werden, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch die Stadt Hennef oder einer von ihr beauftragten dritten Person auf Kosten der verursachenden Person entsorgt werden, sofern die nutzende Person diese nicht nach vorheriger Aufforderung entfernt.
- (5) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Stadt Hennef oder die von ihr beauftragte dritte Person berechtigt, die Gegenstände auf Kosten der nutzenden Person zu entsorgen oder sie einer anderweitigen Verwertung zuzuführen.
- (6) Bei Tod der nutzenden Person ist es der zuständigen Stelle erlaubt, vorhandene persönliche Gegenstände in Verwahrung zu nehmen, bis der endgültige Verbleib geklärt ist.
- (7) Die nutzende Person ist verpflichtet, in den Unterbringungseinrichtungen gefundene fremde Gegenstände an die Sozial- bzw. an die Ordnungsverwaltung zu übergeben.

## **§ 11 Tierhaltung**

- (1) Das Halten von Tieren ist in den Unterbringungseinrichtungen nicht gestattet.
- (2) Entfernt eine nutzende Person ein gehaltenes Tier nach Aufforderung nicht in angemessener Frist, ist die Sozial- bzw. die Ordnungsverwaltung berechtigt, die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim auf Kosten der nutzenden Person zu veranlassen.

- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Sozial- bzw. die Ordnungsverwaltung das Halten eines Tieres ausnahmsweise erlauben, wenn dies aus medizinischen Gründen (z. B. Blindenführhund) erforderlich ist.

## **§ 12 Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen**

- (1) Die nutzende Person hat die Unterbringungseinrichtung und die Ausstattung sowie die Anlagen und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln
- (2) Der nutzenden Person der Unterbringungseinrichtungen sind Veränderungen jeglicher Art an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt Hennef oder der beauftragten dritten Person gestattet. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und jederzeit widerrufen werden. Die nutzende Person haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen entstehen und stellt die Stadt Hennef von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Werden von der nutzenden Person ohne Zustimmung der Stadt Hennef oder der beauftragten dritten Person Veränderungen vorgenommen, hat die nutzende Person nach Aufforderung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt die nutzende Person dieser Aufforderung nicht nach, können die Veränderungen auf Kosten der verursachenden nutzenden Person zur Herstellung des früheren Zustandes beseitigt werden.

## **Abschnitt IV Benutzungsgebühren**

### **§ 13 Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Höhe der Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Alle Bedarfsgruppen nach § 1 Abs. 2 sind gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme oder der Zuweisung. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe und Abnahme der benutzten Räumlichkeiten, der ausgehändigten Schlüssel und der der nutzenden Person überlassenen Gegenstände an die Stadt Hennef oder eine beauftragte dritte Person. Sie endet spätestens mit dem in der Abmeldebestätigung ausgewiesenen Datum. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gebühren nach Anlage 1 werden jährlich zum 01.08. überprüft, erstmalig zum 01.08.2025. Werden Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand nach § 2 Abs. 1 neu aufgenommen oder fallen weg, bleibt der Kalkulationszeitraum für die Gebührenhöhe hiervon unberührt. Besteht die Gebührenpflicht nach Absatz 1 nicht für alle Tage eines Monats, erfolgt eine anteilige Bemessung für den gebührenpflichtigen Zeitraum, wobei der Monat mit 30 Tagen berechnet wird. Bei der Bemessung der Gebühren gelten der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges jeweils als ein voller Tag. Zu viel gezahlte Gebühren werden umgehend erstattet.
- (3) Mit Erhebung einer Benutzungsgebühr wird diejenige Person, die durch die Sozial- bzw. die Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef in eine Unterbringungseinrichtung zugewiesen oder in ihr aufgenommen wurde, zum Gebührenschuldner. Für minderjährige nutzende Personen sind die Personensorgeberechtigten gebührenpflichtig.

- (4) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus, an die Stadtkasse zu entrichten. Abweichende Regelungen zugunsten der nutzenden Person können durch Bescheid geregelt werden.
- (5) Aufgrund der BMF Schreiben vom 20.11.2014, 31.07.2018, 17.03.2022 und 17.11.2022 ist die vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen. Diese Regelung ist bis Ende des Jahres 2023 gültig. Damit unterliegen die Entgelte nicht der Umsatzsteuer. Sollte keine Verlängerung erfolgen, richtet sich die steuerliche Einordnung nach den allgemeinen steuerlichen Vorschriften. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht sind die Gebühren um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen. Hierüber ist eine gesonderte Abrechnung zu erstellen.

## **Abschnitt V**

### **Haftung, Verwaltungszwang und Ordnungswidrigkeiten**

#### **§ 14 Haftung**

- (1) Die nutzende Person haftet für Schäden, die sie in der Unterbringungseinrichtung, an ihrer Ausstattung, den Anlagen und an zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht. Sie haftet auch für Schäden, die von Dritten, die sich auf Einladung der nutzenden Person in der Unterbringungseinrichtung aufhalten oder durch ein von ihr eingebrachtes Tier verursacht werden.
- (2) Drohende oder bereits aufgetretene Schäden an den Räumen der Unterbringungseinrichtung sowie an der Ausstattung, den Anlagen oder an den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen sind der Sozial- bzw. der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef oder einer von ihr beauftragten dritten Person unverzüglich zu melden. Die nutzende Person haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihr obliegenden Anzeigepflicht entstehen.
- (3) Die Haftung der Stadt Hennef, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber der nutzenden und besuchenden Person wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die nutzende bzw. deren besuchende Person selbst oder gegenseitig zufügen und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Personen entstehen, übernimmt die Stadt Hennef keine Haftung. Ferner wird keine Haftung für Verlust, Sachbeschädigung oder Untergang von persönlichen Sachen oder sonstigen eingebrachten Sachen der nutzenden Person übernommen. Die Stadt Hennef haftet weiterhin nicht für Lieferungen von Versorgungsträgern und Brennstofflieferungen, wie auch nicht für Versorgungsstörungen in der Bereitstellung von Wasser, Gas, Fernwärme und Elektrizität. Eine Haftung der Stadt Hennef besteht auch nicht für eine gesundheitliche Beeinträchtigung der nutzenden Person, die insbesondere durch Nutzung der Unterbringungseinrichtung bei entgegenstehender geistiger oder körperlicher Verfassung entsteht.

#### **§ 15 Verwaltungszwang**

- (1) Räumt die nutzende Person nach angeordneter Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Unterbringungseinrichtung nicht, so kann diese Räumung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Rückständige Benutzungsgebühren, Schadenersatzansprüche und die Kosten von Ersatzmaßnahmen werden durch Vollstreckung beigetrieben.

- (2) Die Zwangsmittel der Verwaltungsvollstreckung im Rahmen dieser Satzung werden, soweit nicht abweichend geregelt, nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) angewendet.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Unterbringungseinrichtungen nach dieser Satzung anderen als in der Zuweisung benannten Personen und Dritten zum Gebrauch überlässt,
  - b) den Aufenthalt von Personen, die gegen die Regelung der Hausordnung verstoßen, in dem ihr/ihm zugewiesenen Wohnraum duldet,
  - c) die Übernachtung von Personen, in der ihr zugewiesenen Unterbringungseinrichtung duldet,
  - d) die Unterbringungseinrichtung zu anderen als Wohnzwecken verwendet,
  - e) entgegen des Verbots in § 11 Abs. 1 der Satzung Tiere hält,
  - f) entgegen des Verbots aus § 12 Abs. 1 der Satzung ohne vorherige schriftliche Genehmigung Veränderungen an den Unterbringungseinrichtungen, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt oder
  - g) Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen, sowie Betäubungsmittel, deren Besitz gemäß der geltenden Rechtslage nicht jedermann uneingeschränkt erlaubt ist, in die Unterbringungseinrichtung einbringt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können gemäß § 7 der Gemeindeordnung NRW (GemO NRW) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Wird eine Strafe nicht verhängt, gilt § 21 Abs. 2 OWiG.

## **Abschnitt VI**

### **Speichern von Daten und Schlussbestimmungen**

## **§ 17 Speicherung von Daten**

- (1) Zur Bearbeitung der Zuweisung und zur weiteren Betreuung werden in Verbindung mit dieser Satzung folgende personenbezogenen Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Stadt Hennef erfasst und verarbeitet:
- Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, Herkunftsland, Pass- bzw. Personalausweis-Nr. und Ausstellungsdatum, bisherige Wohnanschrift der nutzenden Person, deren Verwandtschaftsverhältnis zu den nutzenden Personen sowie festgestellte meldepflichtige Krankheiten nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die Nutzenden über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in die automatisierte Datei unterrichtet.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

- (1) Die nachfolgend genannte Anlage ist Bestandteil der Satzung:
- Anlage 1: Gebührenverzeichnis nach § 13 Abs. 2

(2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Die bisherige Satzung

„Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 30.09.2019 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 15.03.2021“

wird mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

**Anlage 1: Gebührenverzeichnis**

Gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung der Stadt Hennef über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)

1. Unterbringung von Personen nach § 1 Absatz 2 Buchstaben a, b und c

**Übergangswohnungen**

Grundgebühr	229,04 €
Betriebs-, Heizungs- und Unterhaltungskosten	49,56 €
Stromkosten	<u>28,46 €</u>
Gesamt pro Person/pro Monat	307,06 €

2. Unterbringung von Personen nach § 1 Absatz 2 Buchstaben a, b und c

**Gemeinschaftsunterkünfte****a. Reutherstr. 11**

Grundgebühr	99,98 €
Betriebs-, Heizungs- und Unterhaltungskosten	108,93 €
Stromkosten	<u>7,19 €</u>
Gesamt pro Person/pro Monat	216,10 €

**b. Am Kuckuck 19**

Grundgebühr	53,16 €
Betriebs-, Heizungs- und Unterhaltungskosten	126,22 €
Stromkosten	<u>42,85 €</u>
Gesamt pro Person/pro Monat	222,23 €

**c. Gut Zissendorf 4**

Grundgebühr	202,32 €
Betriebs-, Heizungs- und Unterhaltungskosten	85,10 €
Stromkosten	<u>3,36 €</u>
Gesamt pro Person/pro Monat	290,78 €

3. Unterbringung von Personen nach § 1 Absatz 2 Buchstabe d

**Obdachlosenunterkunft**

Gebäudekosten	379,33 €
Personalkosten	<u>57,70 €</u>
Gesamt pro Person/pro Monat	437,03 €

4. Unterbringung von Personen nach § 1 Absatz 2 Buchstabe e

**Sonstige Unterkünfte**

**a. Wohngemeinschaft für Frauen**

Grundgebühr	192,86 €
Betriebs-, Heizungs- und Unterhaltungskosten	158,07 €
Stromkosten	<u>34,40 €</u>
Gesamt pro Person/pro Monat	385,33 €

**b. Wohngemeinschaft für Männer**

Grundgebühr	222,33 €
Betriebs-, Heizungs- und Unterhaltungskosten	174,51 €
Stromkosten	<u>19,80 €</u>
Gesamt pro Person/pro Monat	416,64 €